

Gesellschaftsvertrag

Präambel

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma [...].
2. Sitz der Gesellschaft ist [...].
3. Das Geschäftsjahr ist [das Kalenderjahr/läuft vom [...] bis zum [...]].

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist [...]. Bei der Verfolgung des Zwecks sollen die Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung angemessene Berücksichtigung finden.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist [...]. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen, insbesondere [zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Kooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen].

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [...] EUR (in Worten: [...] Euro).
2. [Das Stammkapital besteht aus
 - a) [...] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je [...] EUR mit der lfd. Nummer 1, die von [...] [Name des Gründungsgesellschafters A, Wohnort/Sitz] übernommen werden,

sowie

- b) [...] Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je [...] EUR mit der lfd. Nummer 2, die von [...] [Name des Gründungsgesellschafters B, Wohnort/Sitz] übernommen werden.
3. Die Einlagen für die Geschäftsanteile wurden in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4

Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz gilt in seiner jeweiligen Fassung für die Gesellschaft.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung.
2. Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese oder dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Mitgliedern der

Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokura innehabenden Person vertreten.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung wenden in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes an. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Über die Anstellungsbedingungen, über spätere Änderungen dieser Bedingungen, über die Vergütung und über die Aufhebung oder die Kündigung von Anstellungsverträgen entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Der Aufsichtsrat ist bei der Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen für die Zielvereinbarungen sowie für die Feststellung der Zielerreichung zuständig.
5. Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person vertreten.
6. Besteht die Geschäftsführung aus mindestens zwei Mitgliedern, beschließt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regelt.

§ 9

Berichtspflicht der Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG in Textform zu berichten. Die Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft einschließlich eines aktuellen Soll-Ist-Vergleichs zum Vollzug des Wirtschaftsplans und einer Liquiditätsübersicht, werden vierteljährlich erstattet. [Bei Gesellschaften, die nach ihrer Satzung regulär weniger als viermal im Geschäftsjahr einberufen werden: Sie sind den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zuzusenden.]

2. Neben den Berichten nach Nummer 1 haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu berichten.
3. Der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen

1. Die Geschäftsführungsbefugnis des Mitglieds der Geschäftsführung erstreckt sich auf die Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüberhinausgehenden Geschäfte ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.
2. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die Finanz- und Unternehmensplanung der Gesellschaft. Hierzu gehört die Verabschiedung
 - a) des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans bestehend aus [Erfolgsplan, Finanzplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan, Personalplanung (...)¹],
 - b) des Nachtrags zum Wirtschaftsplan bei einer voraussichtlich erheblichen Abweichung von Ansätzen,
 - c) des für das Planjahr und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre aufzustellenden Mittelfristplans bestehend aus [mittelfristiger Erfolgs-, Finanz-, Liquiditäts-, Investitions- und Personalplanung (...)¹],
 - d) [des Strategieplans zur Umsetzung der Unternehmensziele für das Planjahr und die vier darauffolgenden Geschäftsjahre. ¹]
3. Im Übrigen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete sowie wesentliche Änderung bisheriger Geschäftszweige,
 - b) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
 - c) Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensteile; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen

¹ Die Regelung enthält einen exemplarischen Vorschlag für die Unternehmensplanung. Die konkrete Formulierung und damit die Angabe der Planungselemente obliegt den Gesellschaftern.

Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,

- d) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 f. AktG,
- e) Investitionen, soweit diese eine im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigen und nicht bereits im Wirtschaftsplan verabschiedet sind,
- f) [sofern sie im Einzelfall eine im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze oder Zeitdauer übersteigen]
 - aa) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - bb) Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - cc) Gewährung von Krediten,
 - dd) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
- g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- h) die Veräußerung von Vermögensgegenständen [sofern sie im Einzelfall eine im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigen],
- i) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalhandlungsvollmacht; Einzelprokura darf grundsätzlich nicht erteilt werden,
- j) Abschluss oder Änderung von Dienst- oder Arbeitsverträgen sowie von Honorarverträgen, deren Jahresgesamtvergütung im Einzelfall eine im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze oder eine Kündigungsfrist von einem Jahr übersteigen,
- k) Zusage von Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
- l) Allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
- m) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind,

- n) Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern eine im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - o) Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten und Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie deren Angehörigen sowie diesen persönlich nahestehenden Unternehmungen,
 - p) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführung,
 - q) Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, sofern diese nicht interne Mandate in Überwachungsorganen von Konzerngesellschaften sind, sowie die Übernahme von Tätigkeiten, hinsichtlich derer die Geschäftsführung einem Wettbewerbsverbot unterliegt,
 - r) Abschluss eines Beratungs-, sonstigen Dienstleistungs- oder Werkvertrags mit einem Mitglied des Überwachungsorgans oder einem ehemaligen Mitglied des Überwachungsorgans, sofern die Mitgliedschaft innerhalb der letzten 24 Monate beendet wurde,
 - s) andere Geschäfte und Maßnahmen, zu deren Vornahme der Aufsichtsrat sich die Zustimmung vorbehalten hat.
4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im Voraus erteilen.
5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Zustimmung des Aufsichtsrats selbst unter Ausnutzung der nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen Kommunikationsmittel nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person oder im Verhinderungsfall der dem Aufsichtsrat stellvertretend vorsitzenden Person in Vertretung handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus ... Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt durch die Gesellschafter entsandt:
 - a) Das Land Rheinland-Pfalz entsendet durch das für ... zuständige Ministerium:
 - ... Mitglieder aus dem für ... zuständigen Ministerium, darunter die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person und die dem Aufsichtsrat stellvertretend vorsitzende Person [je nach Einzelfall anzupassen]
 - ein Mitglied aus dem für Finanzen zuständigen Ministerium
 - ... weitere Mitglieder.
 - b) Die/Der[weitere Gesellschafter] entsendet...Mitglieder.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit,
 - b) Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen nach § 10 dieses Gesellschaftsvertrages und Bestimmung weiterer Geschäfte und Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen,
 - c) Überwachung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei Untergesellschaften durch die Geschäftsführung,
 - d) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - e) Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfenden. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts und die Prüfung, ob die Maßgaben des § 22 dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden, umfassen,

- f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung und
 - g) Festlegung der Erheblichkeitsgrenze nach § 10 Nr. 2 b) dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach § 52 GmbHG i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht nach Maßgabe der §§ 394, 395 AktG gegenüber ihrer entsendenden Einrichtung.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat muss ... im Geschäftsjahr einberufen werden [Anzahl der Sitzungen entsprechend dem Geschäftsmodell, mindestens jedoch zweimal].
3. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person durch die Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung. Die für die umfängliche und sachgerechte Vorbereitung erforderlichen Sitzungsunterlagen und die Beschlussvorschläge für die Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen. Tischvorlagen sind nur mit Zustimmung aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied, seine Angehörigen oder ihm persönlich nahestehende Unternehmungen durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
6. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die nach Beratung Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat abgeben. Jedem Ausschuss gehört mindestens ein vom Land entsandtes Aufsichtsratsmitglied an.

7. Die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall übernimmt dies die dem Aufsichtsrat stellvertretend vorsitzende Person.

Sollten sowohl die dem Aufsichtsrat vorsitzende Person und die dem Aufsichtsrat stellvertretend vorsitzende Person an der Sitzungsteilnahme verhindert sein, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte eine Person, die die Leitung der Sitzung übernimmt.

8. Aufsichtsratsbeschlüsse werden in Präsenzsitzungen gefasst.

Im Ausnahmefall lässt die der Sitzung vorsitzende Person zu, dass Aufsichtsratsmitglieder per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet werden und damit in der Sitzung als anwesend gelten.

Auf Anordnung der der Sitzung vorsitzenden Person können Aufsichtsratssitzungen im begründeten Ausnahmefall als Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine solche Ausnahme wird durch die oder den Vorsitzenden im Benehmen mit der dem Aufsichtsrat stellvertretend vorsitzenden Person festgestellt. Diese Feststellung wird den übrigen Mitgliedern unter Angabe der dafür maßgeblichen Erwägungen zusammen mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt.

Ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person ist ausgeschlossen.

9. Sind Aufsichtsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, können sie dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft). Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine Stimmabgabeerklärung per E-Mail. Sie haben hierüber die der Sitzung vorsitzende Person zu informieren.

10. Außerhalb von Sitzungen können im begründeten Ausnahmefall auf Anordnung der oder des Vorsitzenden Beschlussfassungen durch schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelter Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Der Grund für den Ausnahmefall ist durch die oder den Vorsitzenden zusammen mit den Unterlagen zum Umlaufverfahren den Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen. Die Beschlüsse werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

11. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der dem Aufsichtsrat vorsitzenden Person den Ausschlag.

[Bei Minderheitsbeteiligungen des Landes zur Sicherstellung des angemessenen Einflusses nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO: Beschlüsse des

Aufsichtsrats zu Fragen [etwa von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf die Geschäftsführung] können nicht gegen die Stimme der Landesvertreter gefasst werden, soweit der Aufsichtsrat die Entscheidung nicht kraft Gesetzes zu treffen hat.]

12. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unverzüglich, mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung, spätestens jedoch zwei Monate nach der Sitzung, Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende dieser Sitzung unterzeichnet hat. Aus der Niederschrift sollen mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats ersichtlich sein. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, sofern über sie keine gesonderte Niederschrift verfasst wird, in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten. Die Niederschriften sollen dem Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.
13. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Aufsichtsrats einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 14

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Eine Vergütung wird durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen.
2. Die gewährte Vergütung wird für das jeweilige Berichtsjahr individualisiert unter Nennung des Namens jedes Mitglieds des Aufsichtsrats entsprechend der Anforderungen des PCGK offengelegt.

§ 15

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - c) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - d) Wahl der/des Abschlussprüfenden,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.
 3. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden durch die Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung. Die für die umfängliche und sachgerechte Vorbereitung erforderlichen Sitzungsunterlagen und die Beschlussvorschläge für die Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften können die Gesellschafter einstimmig verzichten.
 4. Die Gesellschafter haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen. Die Sitzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Gesellschafterverlangens bei der Geschäftsführung einzuberufen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so können die antragstellenden Gesellschafter selbst unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung des Sachverhaltes die Gesellschafterversammlung einberufen.
 5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist.
 6. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von [zwei] Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
 7. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, die die Leitung der Sitzung übernimmt.

§ 16

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Präsenzversammlungen gefasst. Erklären sich alle Gesellschafter damit einverstanden, können einzelne Gesellschafter per Video- oder Telefonkonferenz zur Präsenzversammlung zugeschaltet werden, womit sie als in der Versammlung anwesend gelten. Im Einverständnis aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen auch als Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden.
2. Außerhalb von einer Gesellschafterversammlung können Beschlussfassungen durch schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelter Stimmabgaben erfolgen (Umlaufverfahren), wenn sich alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Beschlüsse werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.
3. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je [...] EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. [Bei Minderheitsbeteiligungen des Landes zur Sicherstellung des angemessenen Einflusses nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO: Die Gesellschafter streben einstimmige Beschlussfassungen an. Zwingend einstimmig sind die Gesellschafterbeschlüsse über:
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - Wahl der den Abschluss prüfenden Person,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands der Gesellschaft,
 - Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatorinnen und Liquidatoren, Verwendung des Liquidationserlöses, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft].
5. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach der Sitzung, die Niederschriften anzufertigen, die die der Sitzung vorsitzende Person unterzeichnet hat. Aus der Niederschrift sollen mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ersichtlich sein. Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.

Die Niederschriften sollen der Gesellschafterversammlung zur nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 17

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit schriftlicher Genehmigung eines jeden Gesellschafters zulässig. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.

§ 18

Austrittsrecht

1. Die Gesellschafter können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Jeder andere Gesellschafter kann sich der ersten Austrittserklärung innerhalb von drei Monaten seit deren Kenntnis auf den gleichen Zeitpunkt anschließen. Haben alle Gesellschafter ihren Austritt erklärt, wird die Gesellschaft mit der letzten Austrittserklärung aufgelöst, im Übrigen wird die Gesellschaft mit dem verbleibenden Gesellschafter oder den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Austritt ist nur wirksam, wenn er mittels eingeschriebenen Briefes (wobei ein Einwurfeinschreiben nicht genügt) gegenüber der Gesellschaft erklärt wird; mit Wirkung für alle Gesellschafter ist jedes Mitglied der Geschäftsführung empfangsberechtigt und verpflichtet, diesen unverzüglich allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
2. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung/Zwangsabtretung seines Geschäftsanteils nach § 19 dieses Gesellschaftsvertrages zu dulden. Die Abfindung muss nicht Zug-um-Zug gezahlt werden. Die Gesellschafter bevollmächtigen hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB und über den Tod des Vollmachtgebers hinaus, die Abtretungserklärung in deren Namen abzugeben.
3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach § 20 dieses Gesellschaftsvertrages. Er scheidet jedoch unabhängig von der Zahlung des Abfindungsentgelts in dem Zeitpunkt aus, in dem ihm gegenüber der

Einziehungsbeschluss bekannt gemacht wird, im Fall der Abtretung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abtretung. Soweit die Gesellschaft die Abtretung des Geschäftsanteils an eine von ihr bezeichnete Person verlangt, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet.

§ 19

Einziehung/Zwangsabtretung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Gesellschafter gemäß § 18 dieses Gesellschaftsvertrages austritt,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) in den Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben werden,
 - d) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Gesellschaftsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des gemeinsamen Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 20 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

4. Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.
5. Liegt ein Einziehungsgrund gemäß Abs. 2 vor, können die Gesellschafter mit der in Abs. 3 bestimmten Mehrheit auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unverzüglich an andere Gesellschafter gegen Übernahme der Abfindungslast abtritt. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Abtretungsverlangens bis zum Wirksamwerden der Abtretung ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 20

Abfindung

1. Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, aus, so steht den ausscheidenden Gesellschaftern eine Abfindung zu. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.
3. Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung sind endgültig und verbindlich durch eine/einen Wirtschaftsprüfende/-n als Schiedsgutachter/-in beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und die bzw. der von der Einziehung betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch einen der beiden an den jeweils anderen auf eine/einen Schiedsgutachter/-in, so wird dieser auf Antrag von einer/einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend §§ 91 ff. ZPO).

4. Die Abfindung ist zahlbar innerhalb von sechs Monaten nach Feststehen des Abfindungsbetrags.
5. Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem Gesellschaftsvertrag zu leistenden Abfindung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.

§ 21

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist um die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (einschließlich der Prüfung des Bezügeberichts) sowie um die Prüfung, ob die Maßgaben des § 22 dieses Gesellschaftsvertrages eingehalten wurden, zu erweitern.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die den Abschluss prüfende Person nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
5. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres über den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

§ 22

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate-Governance-Bericht, Nachhaltigkeitsbericht

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung gekommen sind und diesen entsprochen wurde und wird bzw. welche

Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Für Gesellschaften unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft als Konzernmutter ist die Erklärung für die Gesellschaft und die unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Gesellschaften, die den Public Corporate Governance Kodex anwenden sollen, zusammen abzugeben.

Die Gesellschaft erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

[Sofern die Gesellschaft nicht gesetzlich zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der Gesetzgebung auf Grundlage der CSRD oder einer ihr nachfolgenden Gesetzesregelung verpflichtet ist: Die Gesellschaft erstellt einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des PCGK.]

§ 23

Haushaltsrechtliche Prüfung

1. Dem Land Rheinland-Pfalz stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
2. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 24

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrags im Übrigen unberührt, sowie Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 25

Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
3. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
4. Das Schiedsgericht besteht aus (einem Einzelschiedsrichter/drei Schiedsrichtern).
5. Der Schiedsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 27

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
2. Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.